

### 3.8. Revision 2001 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (= Überführung der dringlichen Massnahmen in das ordentliche Recht)

---

#### Zur Erinnerung:

Am 19. März 1999 hatten die eidgenössischen Räte den **Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe** verabschiedet ohne Änderungen an den bundesrätlichen Vorschlägen anzubringen:

- Gleichbehandlung von in- und ausländischen Effekthändlern
- Eurobondgeschäfte: generelle Befreiung von der Umsatzabgabe für ausländische Kunden
- Befreiung der mit der neuen Derivatbörse Eurex getätigten Geschäfte

Der Bundesbeschluss trat am 1. April 1999 in Kraft und hatte jährliche Einnahmenverluste von ungefähr 20 Millionen Franken zur Folge.

Am 15. Dezember 2000 nahmen die beiden Räte in der Schlussabstimmung das **Bundesgesetz über die neuen dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe** an.

Das ausgewählte Projekt ist weniger grosszügig als der bundesrätliche Vorschlag:

- Befreiung von der Umsatzabgabe, die auf **ausländische institutionelle Anleger** (= ausländische Körperschaften, ausländische Sozial- und berufliche Vorsorgeversicherungen, ausländische Lebensversicherungen, usw.) **und auf schweizerische Anlagefonds**, die mit den ausländischen in Konkurrenz stehen, beschränkt ist.
- Ferner unterliegt der **Handel mit Schweizer Titeln** (insbesondere auch Blue Chips) an **ausländischen Börsen** nicht mehr der Umsatzabgabe.
- Pensionskassen und andere inländische institutionelle Anleger (öffentliche Hand, Sozialversicherungen) gelten ab 1. Juli 2001 neu als Effekthändler und bleiben damit abgabepflichtig (Art. 13 Abs. 3 Bst. d und f Bundesgesetz über die Stempelabgaben).

Der Einnahmehausfall aufgrund dieser Massnahmen wird auf 220 Millionen Franken pro Jahr geschätzt.

Das Bundesgesetz ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten und gilt bis zum Inkrafttreten einer es ersetzenden Bundesgesetzgebung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2002. Die neuen Bestimmungen, wonach Pensionskassen und andere inländische institutionelle Anleger neu als Effekthändler gelten, sind am 1. Juli 2001 in Kraft getreten.

Diese befristeten Revisionen sowohl aus den Jahren 1999 wie auch 2000 und 2001 sind zeitlich befristet und müssen somit bei Gelegenheit ins ordentliche Recht überführt werden. Gemäss Bundesrat soll dies - wie bereits im März 2000 angekündigt - im Rahmen des Steuerpakets 2001 geschehen (für Einzelheiten siehe Ziff. 1.8., 3.6. und 3.7.).

## Botschaft zum Steuerpaket 2001

---

(vom 28. Februar 2001)

Der Bundesrat hat am 28. Februar 2001 zu Händen des Parlaments die angekündigte Botschaft zum Steuerpaket 2001 verabschiedet, das konkrete Massnahmen in den Bereichen der Familienbesteuerung, des selbst genutzten Wohneigentums und der **Umsatzabgabe** enthält.

Das Steuerpaket sieht wichtige steuerliche Erleichterungen vor und bringt dem Bund Mindereinnahmen von rund 1,3 Milliarden Franken.

Im Bereich der Umsatzabgabe konkretisiert die Botschaft wie folgt:

"Gegenstand des Steuerpaketes soll auch die Umsatzabgabe bilden. Der Bundesbeschluss vom 19. März 1999 über dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe gilt nämlich nur bis zum Inkrafttreten einer ihn ersetzenden Bundesgesetzgebung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2002. Auch das Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe ist zeitlich bis Ende 2002 befristet.

Im Rahmen des Steuerpaketes geht es deshalb darum, die am 19. März 1999 verabschiedeten dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe und den Inhalt des dringlichen Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 ins ordentliche Recht überzuführen. Das Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 führt die Leitlinien der Gesetzesrevision 1991 fort; es ist wettbewerbsneutral konzipiert und verhindert die Abwanderung von Geschäften. Die mit dem dringlichen Bundesbeschluss vom 19. März 1999 verbundenen Mindereinnahmen bezifferte der Bundesrat mit rund 20 Millionen Franken, während die mit dem Bundesgesetz über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe mit 220 Millionen Franken (total 240 Millionen) zu veranschlagen sind. Die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben wird keine zusätzlichen Mindereinnahmen zur Folge haben."

(Für Einzelheiten siehe Ziff. 3.6. und 3.7.)

## Parlamentarische Verhandlungen

---

- 2001, 26./27. März: Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) tritt auf das Steuerpaket 2001 ein und nimmt eine erste Prüfung der Vorlage vor.
- 2001, 23./24. April: Die WAK-N beschliesst, Massnahmen zur steuerlichen Entlastung der Unternehmen in das Steuerpaket 2001 einzubauen (Verminderung des Bundessteuersatzes auf dem Unternehmensgewinn und die Erhöhung der Freigrenze im Bereich der Emissionsabgabe). Sie beschliesst auch, die drei Vorlagen Familienbesteuerung, Unternehmenssteuerreform und Umsatzabgabe in einem einzigen Bundesbeschluss zusammenzufassen und das Problem des Systemwechsels bei der Wohneigentumsbesteuerung getrennt zu behandeln.
- 2001, 30. August: Die WAK-N beendet ihre Verhandlungen und beschliesst, sich vollumfänglich dem bundesrätlichen Vorschlag anzuschliessen. Danach sollen nur ausländische institutionelle Anleger und schweizerische Anlagefonds sowie der Handel von Schweizer Titeln an ausländischen Börsen generell von der Umsatzabgabe befreit werden, nicht aber inländische institutionelle Anleger wie Pensionskassen und Lebensversicherer (12 zu 11 Stimmen). Die erwarteten Steuerauffälle betragen jährlich 240 Millionen Franken.

Dagegen schlägt sie vor, die Freigrenze der Emissionsabgabe (von 250'000 Franken) auf eine Million zu erhöhen (zusätzliche Einnahmeverluste von ungefähr 30 Millionen).

- 2001, 26. September: Der **Nationalrat** schliesst sich als erstes dem Vorschlag seiner Kommission an, die Steuermassnahmen in zwei verschiedene Vorlagen aufzuteilen (Reform der Familienbesteuerung und der Stempelabgaben einerseits sowie Reform des Eigenmietwerts andererseits).

Er geht aber viel weiter als seine Kommission und beschliesst **zusätzliche wichtige Ausnahmen**. Bezüglich Stempelabgaben sind das die folgenden:

- **Umsatzabgabe:**

- = Mit 97 zu 76 Stimmen beschliesst der Nationalrat, auch **schweizerische Pensionskassen und schweizerische Lebensversicherer** von der Umsatzabgabe zu befreien (=> zusätzliche Einnahmeausfälle: 240 Millionen pro Jahr);

- = Mit 100 zu 75 Stimmen nimmt der Nationalrat noch weitere Erleichterungen in der Form einer Befreiung von **"Corporates"** (Firmenkunden mit Domizil im Ausland, die auf eigene Rechnung Wertschriftengeschäfte tätigen) an, was zusätzliche Einnahmeverluste von ungefähr 165 Millionen mit sich bringt.

- **Emissionsabgabe: Erhöhung der Freigrenze** bei der Emissionsabgabe von 250'000 Franken auf eine Million zu Gunsten der Unternehmen (weitere Einnahmeverminderung von ungefähr 30 Millionen).

Die in Kauf zu nehmenden Ausfälle steigen nach diesen Beschlüssen des Nationalrates gegenüber dem bundesrätlichen Vorschlag von 240 Millionen Franken auf nunmehr 685 Millionen Franken (**Verschlechterung um 445 Millionen**).

Die Vorlage A des Steuerpakets, betreffend die Familienbesteuerung, die Unternehmensbesteuerung und die Umsatzabgabe, wird in der Schlussabstimmung mit 102 zu 73 Stimmen gutgeheissen.

Das Projekt geht nun an den Ständerat.

- 2001, 26. Oktober: Die Wirtschaftskommission des Ständerats (WAK-S) ist im Prinzip mit der Überführung der zeitlich begrenzten, dringlichen Entlastungen der Jahre 1999 und 2000 ins Dauerrecht einverstanden.

Nach Ansicht WAK-S hat der Nationalrat aber bei den Steuererleichterungen übermarcht. Sie ist eher für die Beibehaltung der Umsatzabgabe für die Lebensversicherer, Pensionskassen und die "Corporates", beschliesst aber, die vom Nationalrat vorgeschlagenen Befreiungen erst im nächsten Jahr im Detail zu beraten.

Einverstanden ist die WAK-S hingegen mit dem Nationalratsvorschlag, die Freigrenze bei der Emissionsabgabe von 250'000 Franken auf eine Million zu erhöhen, was 30 Millionen kostet.

- 2002, 25. Januar: Die WAK-S nimmt die Vorlage des Bundesrates, die die Überführung der in den Vorjahren provisorisch in Kraft getretenen dringlichen Massnahmen ins ordentliche Recht vorsieht (*siehe 19.03.1999 und 15.12.2000*), definitiv an. Sie **lehnt** aber die **Ausdehnung der Befreiung** auf Lebensversicherer, berufliche Vorsorgeeinrichtungen und andere inländische "Corporates" im Gegensatz zum Nationalrat (*siehe 26.09.2001*) mit deutlicher Mehrheit **ab**.

Nach Meinung der Kommission wäre ein zusätzlicher Verlust von 450 Millionen nicht mit dem Zustand der Bundesfinanzen vereinbar.

- 2002, 21. Februar: Die Reform der Familienbesteuerung bedarf zusätzlicher Abklärungen. Die WAK-S will Varianten prüfen, die einerseits eine "zivilstandsunabhängigere" Reform ermöglichen, andererseits auch im Vollzug praktikabler sind. Die neue Familienbesteuerung kann damit definitiv nicht auf anfangs 2003, sondern frühestens auf den 1. Januar 2004 in Kraft treten.

Die mit der Familienbesteuerung vom Nationalrat im selben Bundesgesetz verabschiedeten Änderungen bei der Stempelabgabe werden somit ebenfalls erst in der Sommersession behandlungsreif sein. Bei diesem Teil des Steuerpakets gilt es, vom Parlament bereits beschlossene dringliche, aber bis Ende Jahr befristete Massnahmen zugunsten des Finanzplatzes Schweiz ins ordentliche Recht zu überführen. Mit den im März 1999 und im Dezember 2000 erlassenen dringlichen Massnahmen soll die internationale Wettbewerbsfähigkeit der schweizeri-

schen Banken und Finanzgesellschaften gestärkt werden. Würden diese Erlasse nicht verlängert, hätte dies für den schweizerischen Finanzplatz Wettbewerbsnachteile zur Folge, weil die als positiv eingestufteten Wirkungen des bisherigen Dringlichkeitsrechts dahinfallen würden.

Um nun eine Lücke nach Ablauf der dringlichen Massnahmen und vor Inkrafttreten der Gesetzesrevision zu vermeiden und die Revision trotzdem noch als Teil des Steuerpakets zu behandeln, hat die WAK das Finanzdepartement ersucht, eine Botschaft vorzubereiten, die eine Verlängerung der dringlichen Massnahmen vorsieht. Diese Botschaft könnte im beschleunigten Verfahren in der Sommersession 2002 in beiden Räten beraten werden.

(Für Einzelheiten siehe Ziff. 3.9.)

- 2002, 10. April: Der Bundesrat verabschiedet auf Wunsch der WAK-S eine **Botschaft zur Verlängerung der dringlichen Massnahmen bis Ende 2005**. Die Vorlage hat weder für den Bund noch für die Kantone zusätzliche finanzielle oder personelle Auswirkungen.

(Für Einzelheiten siehe Ziff. 3.9.)

- 2002, 21. Juni: In der Schlussabstimmung der Räte werden die im beschleunigten Verfahren beratenen – getrennt von den Verhandlungen über das Steuerpaket 2001 – Bundesgesetze **über die Änderung des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe und über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe** im Ständerat mit jeweils 40 zu 0 Stimmen und im Nationalrat mit 165, bzw. 163 zu 18 Stimmen angenommen.

Die geltenden **dringlichen Massnahmen** im Bereich der Umsatzabgabe werden damit bis Inkrafttreten eines neuen Bundesgesetzes, jedoch **bis spätestens 31. Dezember 2005 verlängert**.

Die Verhandlungen über die Revision des Bundesgesetzes über die Stempelabgabe werden nun im Rahmen des Steuerpakets 2001 weitergeführt.

- 2002, 19. September: Der **Ständerat** schliesst sich grösstenteils den Vorschlägen seiner Kommission an. Im Bereich der Stempelabgaben beschliesst er Folgendes:

- **Umsatzabgabe:**

- = Mit 23 zu 15 Stimmen **lehnt** der Ständerat **die Entscheidung des Nationalrats, die schweizerischen Pensionskassen und Lebensversicherer zu befreien, ab** und hält sich somit an die Version des Bundesrats, d.h. die Übernahme der dringlichen Massnahmen von 1999 und 2000 ins ordentliche Recht (voraussichtliche Steuerverluste von 240 Millionen).

- = Auf der anderen Seite nimmt er eine starke Befreiung der "Corporates" an, beschränkt aber das Ausmass der Nationalratsentscheide einzig auf ausländische Unternehmen, deren Aktien an einer anerkannten Börse kotiert sind (voraussichtliche Kosten: 30 Millionen Franken mehr als vom Bundesrat vorgesehen, entgegen den 165 Millionen mehr gemäss Nationalrat).

- **Emissionsabgabe:** Der Ständerat stimmt auch einer vom Nationalrat vorgeschlagenen **Erhöhung der Freigrenze von 250'000 auf eine Million Franken** zu (voraussichtliche Mindereinnahmen von 30 Millionen Franken).

Gemäss diesen Entscheidungen hätte die Überführung der dringlichen Massnahmen ins ordentliche Recht einen Einnahmeverlust von 300 Millionen Franken zur Folge.

- 2002, 3. Oktober: Mit 21 zu 17 Stimmen beschliesst der Ständerat, das „**Steuerpaket**“ wieder in **einen Bundesbeschluss**, mit den drei Vorlagen A (Familienbesteuerung), B (Eigentumsbesteuerung) und C (Revision der Stempelabgaben), zusammenzufassen. Dadurch wird es nur die Möglichkeit geben, das Referendum gegen alles zu ergreifen. Man wird deshalb das „Paket“ nur als Ganzes annehmen oder ablehnen können! Der Chef EFD hat sich dem nicht widersetzt.

Bei der Gesamtabstimmung wird das zusammengefasste Paket oppositionslos mit 32 zu 0 Stimmen angenommen.

Es geht nun zur Differenzbereinigung an den Nationalrat zurück.

- 2002, 2. Dezember: Der **Nationalrat** stimmt dem Beschluss des Ständerats zu, die drei Teile des Steuerpakets gemeinsam – anstatt getrennt – dem Referendum zu unterstellen. Im Übrigen folgt er den Vorschlägen seiner Kommission, die sich ihrerseits im Wesentlichen den Beschlüssen des Ständerats angeschlossen hatte (*siehe 19.09.2002*):

- **Umsatzabgabe:** Mit 109 zu 60 Stimmen verwirft der Nationalrat die Befreiung der Pensionskassen und Lebensversicherer definitiv und schliesst sich dem Stände- und Bundesrat an. Der sich durch die Revision der Stempelabgaben ergebende Einnahmeverlust vermindert sich somit von 685 Millionen (erste Version des Nationalrats) auf 300 Millionen (zweite Version).

Er schliesst sich dem Ständerat auch betreffend "ausländischen Corporates" an. Er hat aber eine geringe redaktionelle Korrektur vorgenommen, so dass eine kleine Differenz zum Ständerat bestehen bleibt.

Die WAK-N hatte ausserdem eine **weitere Befreiung von der Umsatzabgabe** vorgeschlagen, und zwar für Händler von nicht bei der virt-x kotierten Schweizer Titeln, womit sie den an dieser tätigen Händlern gleichgestellt werden. Aus Verfahrensgründen bedarf dieser Antrag der Zustimmung der WAK-S, bevor er dem Nationalrat vorgelegt werden kann. Evtl. Mehrkosten: 10 Millionen Franken.

- **Emissionsabgabe:** Die Erhöhung der Freigrenze auf 1 Million Franken, die jetzt von beiden Räten angenommen worden ist, bleibt unbestritten und ist daher nicht mehr behandelt worden.

Diese neuen Vorschläge einbeziehend, beläuft sich der geschätzte Steuerausfall auf 300 (evtl. 310) Millionen Franken (Umsatzabgabe: 270/280 Millionen; Emissionsabgabe: 30 Millionen) anstatt auf 685 Millionen (erste Version des Nationalrats; *siehe 26. September 2001*).

Die Vorlage geht zur Bereinigung der letzten Differenzen an den Ständerat zurück.

- 2003, 17. März: Der Ständerat schliesst sich den Entscheiden des Nationalrats an und räumt die letzten noch verbleibenden, sprachlichen Differenzen aus.

Er nimmt auch den Vorschlag an, Händlern von nicht bei der virt-x kotierten Schweizer Titeln eine weitere Befreiung von der Umsatzabgabe zu gewähren (Mehrkosten: 10 Millionen Franken). Somit wird die Gesamtverminderung der Einnahmen, hervorgehend aus dieser Revision der Stempelabgaben, auf 310 Millionen geschätzt, wovon 280 Millionen bei der Umsatzabgabe und 30 Millionen bei der Emissionsabgabe.

- 2003, 20. Juni: Das **Bundesgesetz über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben** wird in den Schlussabstimmungen durch die Bundeskammern angenommen, und zwar mit 97 zu 69 Stimmen im Nationalrat und mit 30 zu 13 Stimmen im Ständerat.

Was die Stempelabgaben betrifft, können die hauptsächlichlichen durch das "Steuerpaket" verursachten Veränderungen folgendermassen zusammengefasst werden:

- **Emissionsabgabe:** Erhöhung der Franchise von gegenwärtig 250'000 Franken auf eine Million zugunsten von Unternehmen.
- **Umsatzabgabe:**
  - = Endgültige gesetzliche Verankerung der verschiedenen im Rahmen der Dringlichkeitsmassnahmen 1999 und 2000 gewährten Erleichterungen, die 2002 bis 2005 verlängert wurden (d.h. Befreiung gewisser Börsentransaktionen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes zu stärken und um eine Geschäftsverschiebung ins Ausland zu verhindern; *siehe zu diesem Thema Ziff. 3.6, 3.7 sowie 3.9*);

= Befreiung der "Corporates" (= ausländische Unternehmen, deren Aktien an einer anerkannten Börse kotiert sind).

Diese Massnahmen haben beim Bund Einnahmeverluste von rund 310 Millionen Franken zur Folge haben. Im Vergleich zur ursprünglichen Fassung des Bundesrats sind nur etwa 70 Millionen wirklich neue Verluste. Die übrigen 240 Millionen stammen von Dringlichkeitsbestimmungen, die schon vor einigen Jahren eingeführt worden sind und von jetzt an endgültig im Gesetz verankert werden.

Unter dem Vorbehalt eines Referendums wird die Revision der Stempelabgaben auf den 1. Januar 2004 in Kraft treten.

- 2003, 20. Juni: Die **Konferenz der Kantonsregierungen** (KdK) verabschiedet ohne Gegenstimme eine Empfehlung an die Kantone, die **Unterstützung eines Kantonsreferendums** zu prüfen. Nach Meinung der KdK ist das Steuerpaket für die Kantone untragbar. Vor allem die Abschaffung des Eigenmietwerts verbunden mit der Aufrechterhaltung gewisser Abzüge, kommt bei der KdK sowohl bezüglich Inhalt als auch Form schlecht an. Die Kantonsregierungen lehnen den Systemwechsel als "ungerecht, verfassungswidrig und finanzpolitisch untragbar" ab, sogar auf die Gefahr hin, dass das ganze Steuerpaket scheitert.

Die Entscheide der Kantone dürften bis Mitte September 2003 getroffen werden, da die Referendumsfrist am 9. Oktober abläuft. **Die Bundesverfassung sieht vor, dass es die Zustimmung von acht Kantonen braucht, um das Referendum zu verlangen.** Seit seiner Verankerung in der Verfassung von 1874 haben die Kantone von diesem Recht noch nie Gebrauch gemacht.

*(Für Einzelheiten, siehe Ziff. 1.8.)*

- 2003, 28. Juni: Die Delegiertenversammlung der SP Schweiz hat heute einstimmig die Unterstützung des Referendums der Kantone gegen das Steuerpaket vom 20. Juni beschlossen. Für die SP ist dieses Steuerpaket überrissen, verfassungswidrig, unsozial und finanziell untragbar.
- 2003, 3. Juli: Ein in Bern gegründetes linksgrünes Komitee hat beschlossen, gegen das Steuerpaket des Bundes das Referendum zu ergreifen. Es will sich nicht auf das Kantonsreferendum verlassen. Unterstützung erhält es vom Deutschschweizer Mieterverband. Es wird schon unterstützt von der Grünen Partei der Schweiz, dem Gewerkschaftsbund SGB, dem Verband Personal öffentlicher Dienste VPOD, der Linksallianz (Alternative Liste, PdA, Solidarités) sowie der SGA Zug und Basta Basel.

*(Für Einzelheiten, siehe Ziff. 1.8.)*

- 2003, 16. September: Der Grosse Rat des Kantons VD stimmt in erster Lesung einer Unterstützung des Kantonsreferendums gegen das Steuerpaket zu. Das für die Gültigkeit dieses Referendums geforderte **Minimum von acht Kantonen** ist also, unter Vorbehalt eines definitiven Entscheides in zweiter Lesung, **erreicht worden**. Dieser Entscheid wird am 24. September mit grosser Mehrheit (77 zu 48 Stimmen und 4 Enthaltungen) getroffen. Inzwischen haben sich noch andere Kantone für das Referendum ausgesprochen.
- 2003, 26. September: Da das Kantonsreferendum gegen das Steuerpaket 2001 zustande gekommen ist, beantragt der Bundesrat dem Parlament, die Inkraftsetzung der Änderungen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung sowie der Stempelabgaben auf den 1. Januar 2005 zu verschieben, um mögliche administrative Probleme zu verhindern. Der Vorschlag des Bundesrats, das Datum der Inkraftsetzung zu verschieben, untersteht seinerseits dem fakultativen Referendum. Das Parlament dürfte sich spätestens in der Wintersession vom Dezember 2003 dazu äussern.

*(Für Einzelheiten, siehe Ziff. 1.8.)*

- 2003, 4. Oktober: Die FDP-Delegiertenversammlung lehnt im Rahmen ihrer jährlichen Versammlung das Referendum gegen das Steuerpaket, das bis jetzt von elf Kantonen unterstützt wird, mit 138 zu 12 Stimmen ab.  
Bei dieser Gelegenheit weist Bundesrat Villiger auf zwei vom Parlament verursachte "Missbildungen seines Kindes" hin: die Tatsache, die drei Reformvorlagen in einem einzigen Paket zu verbinden sowie die endgültige Ausgestaltung der Wohneigentumsbesteuerung, und damit "ds Füfi und ds Weggli" haben zu wollen.
- 2003, 9. Oktober (Fristablauf): **Das Kantonsreferendum ist zustande gekommen.** Die Volksabstimmung findet voraussichtlich am 16. Mai 2004 statt.  
*(Für Einzelheiten, siehe Ziff. 1.8.)*
- 2003, 9. Oktober: Das linke Komitee hat sein **Volksreferendum** gegen das Steuerpaket erfolgreich **zu Ende geführt**. Es reicht fast 61'000 Unterschriften bei der Bundeskanzlei ein, wovon 56'284 für gültig erklärt worden sind.  
*(Für Einzelheiten, siehe Ziff. 1.8.)*
- 2004, 21. Januar: Der Bundesrat beschliesst, dass die Stimmberechtigten am 16. Mai dieses Jahres über das Steuerpaket abstimmen sollen. Gleichzeitig kommen auch die 11. AHV-Revision sowie die Verfassungsänderungen, welche eine MWST-Erhöhung um 1 Prozent zugunsten der AHV und 0,8 Prozent zugunsten der IV vorsieht, vors Volk.  
Es ist möglich, dass der Bundesrat bis zur Abstimmung seine Haltung gegenüber dem Steuerpaket noch ändert und sein "ja, aber" in eine deutlichere Unterstützung für die Vorlage umwandelt.
- 2004, 11. Februar: Anlässlich einer ersten Aussprache über seine Abstimmungserläuterungen für den 16. Mai 2004 hat der Bundesrat seine Position zum Steuerpaket überprüft.  
Er ist von der "Ja, aber"-Position beim Steuerpaket abgerückt und stellt sich nun ganz hinter die Vorlage. Seinen Bedenken will er nicht mehr mit einer eigenen Korrektur Rechnung tragen, wie Bundespräsident Joseph Deiss sagte. Diese Anpassung seiner Position zum Steuerpaket hat der Bundesrat vorgenommen, um die Entscheidungsfindung des Volkes und die Interpretation des Abstimmungsergebnisses zu erleichtern.  
*(Für Einzelheiten, siehe Ziff. 1.8.)*
- 2004, 16. Mai: Mit 1'585'708 NEIN (65,87 %) zu 821'683 JA wird das **Bundesgesetz über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben** (= "Steuerpaket") **in der Volksabstimmung abgelehnt**. Das Steuerpaket wird auch in keinem Kanton angenommen.  
Die Stimmbeteiligung beträgt 50,3 %.

### **Vorstösse, welche nach Ablehnung des "Steuerpakets" in der Volksabstimmung eingereicht wurden:**

---

- 2004, 10. Juni: Die Freisinnig-demokratische Fraktion des Nationalrats beauftragt den Bundesrat mit einer Motion (04.3297), dem Parlament bis Ende 2004 einen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher den Teil "Stempelabgaben" des Steuerpakets 2001 beinhaltet.  
Die zeitlich befristeten Beschlüsse betreffend die unbestrittenen Anpassungen der Stempelabgaben an das veränderte internationale Umfeld sollen ins ordentliche Recht überführt werden. Diese Anpassungen sehen vor
  - die Erhöhung der Freigrenze bei der Emissionsabgabe von gegenwärtig 250'000 Franken auf eine Million,
  - die Steuerbefreiung der ausländischen Gesellschaften, deren Aktien an einer anerkannten Börse kotiert sind, und ihrer ausländischen konsolidierten Konzerngesellschaften (Corporates) sowie
  - Entlastungen im Handel mit ausländischen Banken.
  
- 2004, 18. August: In einer Botschaft an das Parlament legt der Bundesrat eine gegenüber dem abgelehnten Steuerpaket inhaltlich unveränderte **Revisionsvorlage zu den eidg. Stempelabgaben** vor. Damit sollen die **dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe aus den Jahren 1999 und 2000 ins ordentliche Recht überführt und steuerliche Entlastungen bei der Emissionsabgabe gewährt werden**.  
Mit der verabschiedeten Vorlage will der Bundesrat jene zu revidierenden Komponenten bei den eidg. Stempelabgaben gesetzlich verankern, die beim abgelehnten Steuerpaket vom 16. Mai 2004 unbestritten waren. Diese umfassen die mit den dringlichen Massnahmen eingeführten Änderungen:
  - Gleichbehandlung der in- und ausländischen Mitglieder von schweizerischen Börsen;
  - Generelle Befreiung der ausländischen Kunden beim Handel mit ausländischen Obligationen;
  - Befreiung der als Gegenpartei auftretenden Börse im Ausland bei der Ausübung von standardisierten Derivaten;
  - Befreiung von ausländischen institutionellen Anlegern;
  - Entlastung der schweizerischen Anlagefonds;
  - Befreiung des Handels mit schweizerischen Titeln für inländische Mitglieder an ausländischen Börsen;
  - Registrierung der Pensionskassen, Sozialversicherungen und der öffentlichen Hand (Bund, Kantone und politische Gemeinden) als Effektenhändler.

Hinzu kommen Massnahmen, die im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Steuerpaket eingebaut worden sind:

- Die Liste der von der Umsatzabgabe befreiten Anleger wird neu um die ausländischen Gesellschaften erweitert, deren Aktien an einer anerkannten Börse kotiert sind (so genannte Corporates).
- Erhöhung der Freigrenze bei der Emissionsabgabe von gegenwärtig 250'000 auf eine Million Franken.

Die Änderungen tragen dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes zu stärken und eine Verschiebung von Geschäften ins Ausland zu verhindern. Die Erhöhung der Freigrenze bei der Emissionsabgabe begünstigt zudem Neugründungen und Kapitalerhöhungen bei Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMUs). Bereits bestehende Gesellschaften können neu ihr Kapital bis zu einer Million Franken erhöhen, ohne dass die Emissionsabgabe geschuldet ist.

Die mit den dringlichen Massnahmen verbundenen Mindereinnahmen belaufen sich auf rund 240 Millionen Franken pro Jahr. Die übrigen Massnahmen ergeben Mindererträge von rund 70 Millionen Franken pro Jahr. Für den Bund und für die Kantone hat die vorgeschlagene Gesetzesänderung keine personellen Auswirkungen.

In Bezug auf die parlamentarischen Beratungen betreffend Revision der Stempelabgaben, siehe Ziff. 3.10. (Revision 2004).